
Bezüge der National- und Ständeräte

Grundlage für die Ausrichtung der Entschädigungen bildet das Bundesgesetz über die Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen vom 18. März 1988 (Parlamentsressourcengesetz, PRG; SR 171.21), die Verordnung zum PRG (VPRG; SR 171.211) sowie die Verordnung der Bundesversammlung über den Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder (AS 2012, 4573).

Für die Bezüge wird den Ratsmitgliedern eine Bescheinigung durch die Sektion Meldewesen der ESTV ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung ist die Art der Entschädigungen ersichtlich.

Es werden folgende Leistungen ausgerichtet, die in Übereinstimmung mit der Praxis für die direkte Bundessteuer wie folgt besteuert werden:

1. Voll steuerbar

- **Taggeld** (Art. 3 PRG)
Für jeden Tag, an dem ein Ratsmitglied an Sitzungen seines Rates, einer Kommission oder Delegation, seiner Fraktion oder deren Vorstand teilnimmt, sowie für jeden Arbeitstag, an dem es im Auftrag des Ratspräsidenten oder einer Kommission eine besondere Aufgabe erfüllt, wird ihm ein Taggeld von Fr. 440.-- ausbezahlt. Steuerbar ist auch der Ersatz für das Taggeld bei Krankheit oder Unfall sowie während eines Mutterschaftsurlaubs (Art. 3 Abs. 2 und 3 PRG).
- **Taggelder für Kommissionspräsidenten und Berichterstatter** (Art. 9 PRG)
Die Ratsmitglieder, die den Vorsitz einer Kommission, einer Delegation, einer Sektion, einer Unterkommission oder einer Arbeitsgruppe führen, erhalten das doppelte Taggeld.

Die Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld.
- **Sonderentschädigung** (Art. 10 PRG)
Die Ratsmitglieder erhalten eine Sonderentschädigung, wenn sie im Auftrag des Ratspräsidenten, des Büros oder einer Kommission eine Sonderaufgabe erfüllen (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.).
- **Familienzulage** (Art. 6a PRG)
Im gleichen Umfang wie das Bundespersonal erhalten die Ratsmitglieder Familienzulagen.

2. Teilweise steuerbar

- **Jahresentschädigung** und Jahreseinkommen (Art. 2, Art. 3a PRG)
Die Mitglieder der eidgenössischen Räte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 33'000.-- als Entgelt für allgemeine Personal- und Sachausgaben (nicht steuerbar) und von Fr. 26'000.-- als Entgelt für Vorbereitungsarbeiten (steuerbar).

Mit der steuerfreien Unkostenpauschale ist auch ein allfälliges Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung und die Mandatssteuer (StB 46 Nr. 5) abgegolten. Ausserdem entfällt damit ein weiterer Abzug für Nebenerwerbseinkommen von Behördenmitgliedern

(StB 39 Nr. 4). Bei Selbständigerwerbenden müssen die geschäftlichen Auslagen (Spesen u. dgl.) klar von den parlamentarischen Unkosten, die mit der steuerfreien Pauschale gedeckt sind, abgegrenzt werden.

- **Distanzentschädigung** (Art. 6 PRG und Art. 6 VPRG)
Die Ratsmitglieder, die weit von Bern entfernt wohnen und lange Reisezeiten benötigen, erhalten eine Distanzentschädigung. Sie besteht aus 2/3 Spesenersatz (nicht steuerbar) und 1/3 Entschädigung für Einkommensausfall (steuerbar).

3. Nicht steuerbar

Die nachstehenden Entschädigungen sind reiner Spesenersatz und werden daher nicht besteuert:

- **Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung** (Art. 4 PRG und Art. 3 VPRG)
- **Reiseentschädigung** (Art. 5 PRG und Art. 4 VPRG)
Wahl zwischen Generalabonnement 1. Klasse und Pauschalentschädigung. Wenigstens die Bezüger des Generalabonnements können im ausserparlamentarischen Bereich keine Abzüge für Bahnreisen vornehmen. Ratsmitglieder, die eine Pauschalentschädigung wählen, haben oftmals bereits ein SBB-Generalabonnement aus einer andern Funktion.
- **Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten** (Art. 11 PRG)

4. Sonderfall

- **Vorsorgeentschädigung** (Art. 7 PRG und Art. 7 VPRG)
Die Ratsmitglieder erhalten bis zum 65. Altersjahr einen zweckgebundenen Beitrag an ihre private Vorsorge in der Höhe von 16% des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG (SR 831.40). 4% dieses Grenzbetrags tragen die Ratsmitglieder selbst. Die Vorsorgeentschädigung wird an eine Einrichtung der 2. Säule oder der Säule 3a überwiesen. Nach Art. 7 Abs. 3 VPRG sind die eigenen Beiträge der Ratsmitglieder (4%) bei den direkten Steuern abziehbar.

Die Vorsorgeentschädigung, welche direkt einer Einrichtung der 2. Säule oder der Säule 3a überwiesen wird, ist grundsätzlich steuerbar, andererseits aber in gleichem Ausmass wiederum abziehbar (StB 45 Nr. 7 und 9). Die Bescheinigung über die jährlichen Beiträge hat Aufschluss darüber zu geben, welche Beiträge aus der Vorsorgeentschädigung des Bundes und welche vom Ratsmitglied selbst stammen. Die Leistungen aus diesen Vorsorgeeinrichtungen unterliegen später der Einkommenssteuer.